



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

# BEWILLIGUNGSENTZUG BEI SOZIALHILFEABHÄNGIGKEIT



## **Autorinnen**

Stefanie Kurt  
Annemarie Gurtner

## **LektorInnen**

Anja Huber  
Marc Spescha

## **Titelbild**

© Aus dem Film «Vol Spécial»  
von Fernand Melgar

## **Kontakt**

Schweizerische Beobachtungsstelle  
für Asyl- und Ausländerrecht  
Maulbeerstrasse 14  
3011 Bern  
Tel. 031 381 45 40

## Vorwort

**D**ie Schweiz hat im internationalen Vergleich einen relativ niedrigen Prozentsatz an Einbürgerungen. Während man beispielsweise in den Vereinigten Staaten gerade mit der Geburt das Bürgerrecht erhält, sind hier die Hürden für die Einbürgerung hoch. Somit leben die meisten Zugezogenen jahrzehntelang mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Diese Bewilligungen können nach Ausländergesetz aus verschiedenen Gründen widerrufen werden. Grund für einen Widerruf kann nicht etwa nur Straffälligkeit sein, sondern auch der Bezug von Sozialhilfe. Die Niederlassungsbewilligung kann immerhin nach 15 Jahren wegen Sozialhilfe nicht mehr widerrufen werden. Die Aufenthaltsbewilligung aber kann theoretisch jederzeit wegen Sozialhilfe widerrufen werden. Selbst dann, wenn jemand in die Sozialhilfe abrutscht, nachdem er 25 Jahre hier gelebt und gearbeitet hat. Ein Umstand der per se unverhältnismässig ist.

Nach Lehre und Rechtsprechung sollte das Gesetz nicht so verstanden werden, dass jeder Sozialhilfebezug zum Widerruf der Bewilligung führt. Fälle unverschuldeter Notlage oder Arbeitslosigkeit sind nicht gemeint. Zudem ist immer das Verhältnismässigkeits-Prinzip zu beachten. Die Migrationsämter haben aber einen grossen Ermessensspielraum.

Es ist zu beobachten, dass die Migrationsämter den Widerruf bei Sozialhilfe geradezu systematisch einmal androhen. Die Androhung hat sich als probates Mittel etabliert, Sozialhilfebezüger zur Stellensuche anzutreiben. Die Betroffenen werden derart in Angst versetzt, dass sie alles daran setzen, um von der Sozialhilfe wegzukommen. Neben den häufigen Androhungen gibt es aber auch effektive Widerrufe.

In jeder Gesellschaft gibt es einen gewissen Anteil an sozial schwachen Personen. Aufgrund der sozialen Solidarität werden diese vom Staat mitgetragen, darüber besteht in der westlichen Welt grundsätzlich ein breiter Konsens. In der Schweiz gilt die Solidarität allerdings nur für die schweizerische Bevölkerung und für EU-Bürger. Sobald ein Ausländer aus einem Drittstaat Sozialhilfe beziehen muss, kann dies zu seiner Wegweisung führen. Ausländer sollen immer funktionieren und zum Bruttoinlandprodukt beitragen. Sobald sie dies nicht mehr tun, sind sie unerwünscht.

Wie ist das gemeint mit der Verfassungspräambel «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen»?

Erika Schilling

Fachstelle für Migration- Integrationsrecht, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (MIRSAH)

## Dank

Ein grosser Dank gilt der grosszügigen Unterstützung der Dachstiftung Corymbo. Ebenfalls gebührt Claudia Dubacher, ehemalige Geschäftsleiterin der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, ein grosser Dank für die geleistete Vorarbeit. Zuletzt auch Marc Spescha und Anja Huber für die sorgfältige Durchsicht und die kritischen Anmerkungen und Franca Hirt für die Gestaltung des Berichts.

Die beschriebenen Fälle wurden sowohl von der Schweizerischen wie auch der Ostschweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht dokumentiert.

## Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1 Der Widerruf einer Bewilligung	3
1.1.1 Aufenthaltsbewilligung	3
1.1.2 Niederlassungsbewilligung	4
1.2. Die Nichtverlängerung der Bewilligung	4
2. WIDERRUF EINER BEWILLIGUNG BEI SOZIALHILFEABHÄNGIGKEIT	5
2.1 Begriff der Sozialhilfeabhängigkeit	5
2.2 Gesetzliche Grundlagen	5
2.3 Der behördliche Ermessensspielraum nach Art. 96 AuG	6
3. DIE EINZELNEN ELEMENTE DER BEHÖRDLICHEN ERMESSENSAUSÜBUNG	8
3.1 Öffentliche Interessen	8
3.2 Persönliche Verhältnisse	8
3.2.1 Aufenthaltsdauer und Verwurzelung in der Schweiz	8
3.2.2 Alter bei der Einreise	10
3.2.3 Zumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat	11
3.2.4 Verschulden	11
3.3 Grad der Integration	15
4. FAMILIENNACHZUG UND SOZIALHILFEBEZUG	18
4.1 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	18
4.2 Familienangehörige mit Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung	19
4.3 Erlöschen des Anspruches auf Familiennachzug	19
4.4 Auflösung der Familiengemeinschaft	20
5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEOBACHTUNGEN UND FORDERUNGEN	22
6. ANHANG	24
6.1 Quellenverzeichnis	24
6.2 Abkürzungsverzeichnis	25

## 1. Einleitung

Je nach Aufenthaltsdauer und Aufenthaltszweck unterscheidet das [AuG](#)<sup>1</sup> ob ein/e AusländerIn der Bewilligungspflicht untersteht.<sup>2</sup> Grundsätzlich benötigt ein/e AusländerIn eine Bewilligung, wenn er/sie arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten will. Die Bewilligung wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Dabei wird zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als 1 Jahr), Aufenthalts- (befristet) und der Niederlassungsbewilligung (unbefristet) unterschieden.<sup>3</sup> Zudem kennt das Schweizerische Migrationsrecht ein duales System, welches unterschiedliche Regelungen zwischen EU-/EFTA-Angehörigen und Personen, welche unter das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer fallen, vorsieht. Dieses duale System beherrscht das Schweizerische Migrationsrecht.<sup>4</sup> Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Frage nach dem Bewilligungsverlust für Personen, welche in den Geltungsbereich des [AuG](#) fallen.

Grundsätzlich wird zwischen drei Arten des Bewilligungsverlusts unterschieden: dem Erlöschen, dem Widerruf und der Nichtverlängerung. Nachfolgend wird aber nur näher auf den Widerruf und die Nichtverlängerung der Aufenthalts- und der Niederlassungsbewilligung eingetreten. Wichtig ist dabei, dass sowohl der Widerruf wie auch die Nichtverlängerung dieser Bewilligungen immer von der zuständigen Behörde verfügt werden muss und die Behörden eine Bewilligung entziehen dürfen, aber nicht verpflichtet sind, es zu tun (Ermessensspielraum).<sup>5</sup>

### 1.1 Der Widerruf der Bewilligung

In [Art. 62](#) und [Art. 63 AuG](#) sind abschliessende Gründe aufgeführt, welche zu einem Widerruf einer Bewilligung führen können. Nebst den allgemeinen Gründen für die Aufenthaltsbewilligung, gibt es Gründe für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Ein Vorliegen von Widerrufsgründen führt aber nicht automatisch zu einem Widerruf der Bewilligung. Vielmehr ist die Zulässigkeit des Widerrufs in einem zweiten Schritt zu beurteilen. Ein solcher Widerruf meint den Entzug der Bewilligung vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer.<sup>6</sup> Grundsätzlich gelten für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung weniger strenge Anforderungen, da diese befristet ist, als beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung.

#### 1.1.1 Aufenthaltsbewilligung

Die zuständigen Behörden können die Aufenthaltsbewilligung widerrufen, wenn der/die AusländerIn im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn/sie eine strafrechtliche Massnahme des Strafgesetzbuches<sup>7</sup> angeordnet wurde. Sie oder er erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet, eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

<sup>1</sup> [Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer \(AuG\)](#) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20 (Stand 11. Oktober 2011).

<sup>2</sup> CARONI/MEYER/OTT, Migrationsrecht, 95f.

<sup>3</sup> [bfm.admin.ch](#) (03.10.2012).

<sup>4</sup> SPESCHA, Bewilligungen können erlöschen, in: [terra cognita](#) 18/2011, 70.

<sup>5</sup> CARONI/MEYER/OTT, Migrationsrecht, 138f.

<sup>6</sup> SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 216.

<sup>7</sup> Im Sinne von [Art. 64](#) oder [Art. 61 StGB](#).

### 1.1.2 Niederlassungsbewilligung

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist in [Art. 63 AuG](#) geregelt. Nebst einem Verweis auf die Gründe, wie falsche Angaben oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen im Bewilligungsverfahren oder die Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder strafrechtliche Massnahme, werden an die Bejahung der Widerrufgründe, folgende Anforderungen gestellt: wenn der/die AusländerIn in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet. Ebenso, wenn der/die AusländerIn oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Weiter kann die Niederlassungsbewilligung von AusländerInnen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nur aus Gründen von schwerwiegenden Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz oder durch die Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder strafrechtlichen Massnahmen widerrufen werden. Diese minimale Rechtssicherheit für Personen, welche seit langem in der Schweiz arbeiten und wohnen, wird durch die parlamentarische Initiative von Philipp Müller in Frage gestellt.

⇒ *Aktueller politischer Exkurs: [08.450](#) Parlamentarische Initiative Philipp Müller: ersatzlose Streichung von [Art. 63 Abs. 2 AuG](#). Eingereicht am 22.09.2008.*

*Nationalrat Philipp Müller verlangt, die ersatzlose Streichung von [Art. 63 Abs. 2 AuG](#). Dieser Absatz besagt, dass die Niederlassungsbewilligung von AusländerInnen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nur aus Gründen von straffälligem Verhalten oder der Gefahr für die Sicherheit widerrufen werden kann.*

*Er begründet seine Initiative damit, dass den verschiedenen Gemeinwesen massive Kosten wegen der Sozialhilfeabhängigkeit von AusländerInnen entstehen. Zudem sei gerade in diesem Bereich oft ein missbräuchliches Verhalten festzustellen.*

*Die parlamentarische Initiative wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2013 behandelt.*

Die Annahme dieser parlamentarischen Initiative bedeutet für die Betroffenen eine massive Verschlechterung der Rechtssicherheit. Denn der rechtliche Aufenthaltsstatus der betroffenen Person bliebe mit grosser Unsicherheit behaftet. So wäre es nach der Annahme dieser parlamentarischen Initiative möglich, die Niederlassungsbewilligung eines/r Ausländers/in, der/die seit über 20 Jahren in der Schweiz arbeitet und lebt und aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer schweren Krankheit Sozialhilfe beziehen muss, zu widerrufen.

## 1.2 Die Nichtverlängerung der Bewilligung

In der Praxis wird oftmals beim Bestehen von Widerrufgründen, die Bewilligung nicht widerrufen, sondern nicht mehr verlängert. Beide Handlungen führen dazu, dass das künftige Anwesenheitsrecht in der Schweiz verneint wird. Die Begründung liegt darin, dass die Sachverhaltsabklärung oft mehrere Monate dauert und die Bewilligungsfrist bereits abgelaufen ist oder kurz vor dem Ablauf steht, so dass bei Ablauf der Gültigkeitsfrist die Verweigerung der Verlängerung geprüft wird.<sup>8</sup>

Die Niederlassungsbewilligung kann allerdings nur durch Widerruf entzogen werden, da diese unbefristet ist.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 230f.

<sup>9</sup> SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 230f.

## 2. Widerruf einer Bewilligung bei Sozialhilfeabhängigkeit

### 2.1 Begriff der Sozialhilfeabhängigkeit

Im Unterschied zum alten Rechtsbegriff der öffentlichen Wohltätigkeit, wird heute der Rechtsbegriff der Sozialhilfe<sup>10</sup> verwendet. Damit wird klargestellt, dass Sozialversicherungsleistungen nicht als Sozialhilfebezug gelten.<sup>11</sup> So entschied das Bundesgericht auch, dass Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen keine Sozialhilfe darstellen.<sup>12</sup> Daher dürfen Leistungen, welche auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, nicht mitgerechnet werden. Darunter fallen beispielsweise auch Alimentenbevorschussung oder Versicherungsleistungen (IV-Renten).<sup>13</sup>

### 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufenthaltsbewilligung kann durch die zuständige Behörde widerrufen werden, wenn der/die AusländerIn oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Gemäss dem Wortlaut von [Art. 62 AuG](#) genügt es bereits, wenn die Tatsache der Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt ist. Eine Zeitdauer oder die Höhe der bezogenen Gelder wird nicht formuliert.<sup>14</sup> Nicht jeder Sozialhilfebezug führt aber zu einem Widerruf der Bewilligung. Wer in eine unverschuldete Notlage oder Arbeitslosigkeit gerät, soll nicht auch ausländerrechtlich bestraft werden. Ein Widerruf soll erst geprüft werden, wenn die Abhängigkeit erheblich und verschuldet, daher vorwerfbar, ist. Dies ist vom Gesetzgeber bewusst so gewollt. Zum Beispiel, wenn sich die betroffene Person weigert eine Arbeit aufzunehmen, obwohl eine Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist.<sup>15</sup>

Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn der/die AusländerIn oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Entscheidend ist hier die Ausführung des Kriteriums eines dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezugs sowie die Prognose, dass davon auszugehen ist, dass die Person auch in Zukunft Sozialhilfe beziehen wird.<sup>16</sup> Ausserdem darf die Person nicht mehr als 15 Jahre in der Schweiz gelebt haben.<sup>17</sup> Im Regelfall rechtfertigt auch ein unverschuldeter Bezug von Sozialhilfe, zum Beispiel im Fall von alleinerziehenden Müttern, einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht.<sup>18</sup>

Beide Artikel sind als **Kann-Bestimmungen** formuliert. Daher darf die Behörde eine Bewilligung entziehen, ist aber nicht verpflichtet dies zu tun. Die berechnete Behörde hat folglich einen Ermessensspielraum.<sup>19</sup>

<sup>10</sup> Im Französischen: aide sociale, im Italienischen: aiuto sociale.

<sup>11</sup> HUNZIKER SILVIA, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Art. 62 AuG](#), 603.

<sup>12</sup> [BGE 2C 448/2007](#) vom 20. Februar 2008.

<sup>13</sup> [VOF-Praxis](#), 27.

<sup>14</sup> SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 224.

<sup>15</sup> Siehe BOTSCHAFT, 3809. SPESCHA, Bewilligungen können erlöschen, in: [terra cognita](#) 18/2011, 73.

<sup>16</sup> [BGE 123 II 529ff.](#)

<sup>17</sup> [Art. 63 Abs. 2 AuG](#). SPESCHA, Bewilligungen können erlöschen, in: [terra cognita](#) 18/2011, 73. Dazu auch die [parlamentarische Initiative](#) von Philip Müller.

<sup>18</sup> SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Migrationsrecht Kommentar, Nr.1, N.11. Siehe aber [Fall 174](#) und [Fall 179](#).

<sup>19</sup> SCHINDLER, Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, [Art. 96 AuG](#), 874f.

## 2.3 Der behördliche Ermessensspielraum nach Art. 96 AuG

Die Kriterien für die behördliche Interessenabwägung sind in [Art. 96 AuG](#) festgelegt. Dieser besagt, dass die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der AusländerInnen berücksichtigen müssen. Der Gesetzgeber hat in diesem Artikel bewusst nicht alle Einzelheiten geregelt, sondern ermöglicht einen Spielraum.<sup>20</sup>

Der Spielraum für das behördliche Ermessen bedeutet aber nicht, dass die Behörden völlig frei in ihrer Entscheidung sind. Vielmehr sind sie an die Verfassung, insbesondere an das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen gebunden. Der Sinn und Zweck der gesetzlichen Normen ist ebenfalls bei Ermessensentscheiden zu berücksichtigen. Von einem Ermessensmissbrauch wird gesprochen, wenn die Behörden zwar die Voraussetzungen beachtet haben, aber unter Einbezug aller Gesichtspunkte die Entscheidung als willkürlich und rechtsungleich erscheint. Die Behörde hält sich also an den rechtlichen Entscheidungsspielraum, aber der Entscheid selbst steht im Widerspruch zu Verfassungsprinzipien oder zum Sinn und Zweck des Gesetzes.<sup>21</sup>

Das Bundesgericht führte in einem Grundsatzurteil aus, dass der Widerruf einer Bewilligung nur gerechtfertigt ist, «wenn die jeweils im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung die entsprechende Massnahme auch als verhältnismässig erscheinen lässt»<sup>22</sup>. Dies bedeutet, dass in die Abwägung einerseits die Umstände der betroffenen Person, andererseits auch die Auswirkung des Nicht-Entzuges der Bewilligung auf die Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung der Behörden miteinfließen müssen. Daher ist der behördliche Ermessensspielraum eine Abwägung zwischen persönlichen und öffentlichen Interessen. Die Behörden sind also angehalten, jeden Fall gewissenhaft und fallgerecht zu beurteilen. Jedoch entsteht durch diese Gestaltungskompetenz in einem föderalen Staat eine unterschiedliche Praxis des Bewilligungsentzuges bei Sozialhilfeabhängigkeit, die dem Gerechtigkeitsgedanken nicht (immer) genügen kann.<sup>23</sup> Die Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorinnen wollen mit der [Praxisharmonisierung VOF](#) entgegenwirken.

⇒ *Exkurs: Die Praxisharmonisierung VOF der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (OJPD)*

*So wendet der Kanton Basel-Stadt die gesetzlichen Grundlagen des [AuG](#) und die [Weisungen des BFM](#) an, während beispielsweise die Kantone St. Gallen und Zürich sich der Praxisharmonisierung VOF angeschlossen haben. Diese Praxisharmonisierung hat zum Ziel, dass das eingeräumte Ermessen der kantonalen Migrationsbehörden, möglichst vergleichbar betätigt wird. Die Weisungen der Praxisharmonisierung orientieren sich an den Weisungen des Bundesamtes für Migration und dienen lediglich als Bearbeitungshilfen ohne selbständige Relevanz.<sup>24</sup> Beim Entzug der Aufenthaltsbewilligung ([Art. 62 lit. e AuG](#)) aufgrund von Sozialhilfebezug konkretisiert die Praxisharmonisierung den Betrag. So ist in der Regel die Überprüfung angezeigt, wenn der Bezug der Sozialhilfe die Höhe von 25'000 Franken erreicht oder die Bezüge länger als 12 Monate andauern. Zudem ist das Verschulden der ausländischen Person an der Tatsache der Sozialhilfeabhängigkeit im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu prüfen. Der Entzug der Niederlassungsbewilligung*

<sup>20</sup> SCHINDLER, Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, [Art. 96 AuG](#), 874f.

<sup>21</sup> HAEFELIN ULRICH, MÜLLER GEORG, UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2006, 93, 99f.

<sup>22</sup> [BGE 135 II 377](#), E. 4.3. Siehe Kap. 3.4.

<sup>23</sup> SCHINDLER, Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, [Art. 96 AuG](#), 874f.

<sup>24</sup> [VOF-Praxis](#), Vorwort, 4.



*ist möglich, sofern die betroffene Person dauerhaft und erheblich Sozialhilfe bezieht. Der Betrag wurde hier auf 80'000 Franken festgelegt und die Unterstützung muss zudem mindestens zwei Jahre gedauert haben. Mittels Zukunftsprognose ist die Beurteilung der Dauerhaftigkeit zu bewerten. Die [VOF-Praxis](#) empfiehlt, dass beim Erreichen von 40'000 Franken durch Sozialhilfeleistungen, der Widerruf der Niederlassungsbewilligung angedroht werden sollte. Zudem kann bei grobem Selbstverschulden (Bsp. Ablehnung zumutbarer Arbeit) der Betrag tiefer angesetzt werden.<sup>25</sup>*

Das Bundesgericht äusserte sich im Urteil [2C 685/2010](#) vom 30. Mai 2011 zu den [VOF-Richtlinien](#) und bemerkte, dass Richtlinien, welche ein Einkommen verlangen, dass über dasjenige der [SKOS-Richtlinien](#) hinausgeht, nicht gesetzeskonform sind. Im konkreten Fall ging es um einen niedergelassenen türkischen Staatsangehörigen der eine volle IV-Rente und Ergänzungsleistungen bezog. Sein nach dem Rentenentscheid gestelltes Nachzugsgesuch für seine Ehefrau wurde vom kantonalen Migrationsamt abgelehnt, da er nicht über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt seiner Familie verfüge. Das kantonale Verwaltungsgericht argumentierte, dass bei der Berechnung der finanziellen Mittel die [VOF-Richtlinien](#) ergänzend zu den [SKOS-Richtlinien](#) Anwendung finden. So liege es im kantonalen Ermessen für die Berechnung der finanziellen Mittel zusätzliche Mittel vorzusetzen, die eine soziale Integration sicherstellen. Das Bundesgericht liess diese Argumentation nicht gelten und erklärte, dass es einer konkreten Gefahr der Fürsorgeabhängigkeit bedürfe und blosser finanzielle Bedenken nicht ausreichen, um den Familiennachzug zu verneinen. Zumal für die Berechnung der finanziellen Mittel die effektive Zusprache der Sozialleistungen massgeblich und es sachfremd ist, andere Kriterien als in die in [Art. 62 lit. e AuG](#) genannten anzuwenden.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> [VOF-Praxis](#), 28.

<sup>26</sup> Dazu auch: SPESCHA MARC, Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht ([FZA](#) / [AuG](#)/ [EMRK](#)) ab September 2010 bis Ende Juli 2011, in: *FamPra.ch* 2011, 851ff., 864.

### 3. Die einzelnen Elemente der behördlichen Ermessensausübung

#### 3.1 Öffentliche Interessen

Das öffentliche Interesse beinhaltet die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz, die kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse, aber auch die demografische, soziale und gesellschaftliche Entwicklung die bei der Widerrufsprüfung einfließen. Daneben gilt es aber auch die verfassungsmässigen Grundrechte und die Menschenrechte sowie die gegenseitige Achtung und Toleranz als öffentliche Interessen zu verwirklichen.<sup>27</sup> Als Beispiel kann hier der Eingriff in das Familienleben durch Trennung der Familie als Folge des Bewilligungsentzugs oder auch die Rechtsgleichheit und das Verbot der Diskriminierung dienen.<sup>28</sup>

Laut Stimmen aus der Literatur ist eine generell restriktive Migrationspolitik als eigenständiges öffentliches Interesse dem Gesetz nicht zu entnehmen.<sup>29</sup> Anders beurteilt dies das Bundesgericht<sup>30</sup> in seiner Rechtsprechung. Nach dieser ist die Verfolgung einer restriktiven Einwanderungspolitik ein zu berücksichtigendes öffentliches Interesse.<sup>31</sup>

#### 3.2 Persönliche Verhältnisse

Die persönlichen Verhältnisse können in verschiedene Aspekte unterteilt werden. Dies sind etwa die persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen der Ausländerinnen und Ausländer zur Schweiz, die Lebenssituation im Herkunftsstaat und die Anwesenheitsdauer der betroffenen Person. Ein besonderes Augenmerk gilt auch den Kindern und Jugendlichen, welche oftmals hart von einem Bewilligungsentzug getroffen werden. Nachfolgend werden die einzelnen Elemente, welche unter dem Begriff «persönliche Verhältnisse» erfasst werden, erläutert.

##### 3.2.1 Aufenthaltsdauer und Verwurzelung in der Schweiz

Einer der wichtigsten Aspekte ist die Aufenthaltsdauer und die Verwurzelung einer Person in der Schweiz. Je nach Länge der Aufenthaltsdauer sind die Voraussetzungen an einen Widerruf höher zu setzen.<sup>32</sup> Die Verwurzelung einer Person in der Schweiz kann anhand ihrer wirtschaftlichen Situation festgestellt werden. Familiäre Beziehungen werden durch das Recht auf Familienleben gemäss [Art. 8 EMRK](#) geschützt. Je intensiver diese Beziehung ausgestaltet ist, desto eher muss ein Widerruf verneint werden.<sup>33</sup> Insbesondere sind auch den speziellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Das aktuelle Alter der Kinder und der Zeitpunkt der Einschulung sind zu berücksichtigen. Auch die Dauer der Schulbildung des Kindes in der Schweiz ist beizuziehen. Je länger die Schulausbildung in der Schweiz dauert, desto eher wird von einer guten Integration ausgegangen. Falls die Kinder noch nicht schulpflichtig und sehr jung sind, kann ein Bewilligungs-

<sup>27</sup> SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Migrationsrecht Kommentar, Nr. 1, N.1f.

<sup>28</sup> MARTIN-KÜTTEL RAHEL, Zweckbindung der Aufenthaltsbewilligung erwerbstätiger Drittstaatsangehöriger, in: ZStÖr 172, 2006, 189ff, 199f.

<sup>29</sup> SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Migrationsrecht Kommentar, Nr. 1, N.1f.

<sup>30</sup> Bundesverwaltungsgericht C-1028/2006 vom 13. Februar 2008.

<sup>31</sup> Bundesverwaltungsgericht C-1028/2006 vom 13. Februar 2008, E.3.

<sup>32</sup> ZÜND/ARQUINT HILL, Ausländerrecht, N 8.30.

<sup>33</sup> ZÜND/ARQUINT HILL, N 8.31. Wobei für einen Rechtsanspruch aus [Art. 8 EMRK](#) bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Siehe Kap. 4.1.

entzug eher als verhältnismässig angesehen werden.<sup>34</sup> Das Bundesgericht hat in seiner neusten Rechtsprechung bekräftigt, dass das Kindesinteresse vermehrt zu berücksichtigen sei.<sup>35</sup> Mit dem Entscheid [BGE 135 I 153](#) behandelte das Bundesgericht eine Praxisänderung bezüglich des umgekehrten Familiennachzugs. Es beinhaltete die Frage der Aufenthaltsverlängerung einer türkischen Mutter mit ihrer dreieinhalbjährigen schweizerischen Tochter. Die Konsequenz, dass das Schweizer Kind durch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Mutter in die Türkei ausreisen müsse, dürfe nicht leichthin in Kauf genommen werden, so das Bundesgericht. Zu verlangen, dass das Kind aus der Schweiz ausreise, berührt seine aus der Staatsbürgerschaft fliessende Niederlassungsfreiheit und in einem gewissen Sinne auch das Verbot der Ausweisung von Schweizer Bürgern.<sup>36</sup> Das Bundesgericht befand, dass trotz des Kleinkindalters «regelmässig davon auszugehen ist, dass dem schweizerischen Kind nicht zugemutet werden darf, dem sorgberechtigten Elternteil in dessen Heimat zu folgen». Im Rahmen der Interessenabwägung von [Art. 8 Ziff. 2 EMRK](#) überwiegt das private Interesse des Schweizer Kindes gegenüber dem öffentlichen Interesse einer restriktiven Migrationspolitik.<sup>37</sup> Für Kinder mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gestaltet sich die Situation problematischer. Denn diese Praxis kann nicht analog auf anwesenheitsberechtigte, selbst niedergelassene ausländische Kinder übertragen werden.<sup>38</sup>

#### **Fall 174 Androhung des Bewilligungsentzugs trotz Schweizer Kinder**<sup>39</sup>

1999 reiste «Dalila» mit ihrem Schweizer Sohn «Kimani» zu ihrem Ehemann in die Schweiz. Die Beziehung des jungen Paares war von Anfang an mit grossen Schwierigkeiten verbunden; immer wieder kam es zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen, die drei Jahre später völlig eskalierten. «Dalila» sah sich gezwungen, mit «Kimani» vorübergehend aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. Trotz wiederholten Trennungen blieb die Ehe bestehen und «Dalila» brachte 2006 und 2007 zwei weitere Kinder zur Welt. Die schwierigen Verhältnisse hatten jedoch bei «Kimani» sichtlich Spuren hinterlassen. Er verhielt sich in der Schule sehr auffällig, woraufhin die Vormundschaftsbehörde 2006 seine Platzierung im Heim anordnete. «Dalila» bemühte sich, auch unter diesen schwierigen Umständen, die Beziehung zu ihrem Sohn aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, damit er möglichst bald wieder nach Hause zurückkehren konnte. Durch «Kimanis» Fremdplatzierung entstanden Sozialkosten, die «Dalila» angelastet wurden und ihren Aufenthalt in der Schweiz gefährdeten. Im Jahr 2011 droht ihr die Migrationsbehörde des Kantons Zürichs mit dem Entzug ihrer Aufenthaltsbewilligung gemäss [Art. 51 Abs. 1 AuG](#) i.V.m. [Art. 63 Abs. 2 lit. c AuG](#), falls sie weiterhin Sozialhilfe beziehen sollte. Obschon sie bereits seit zehn Jahren in der Schweiz lebt und die Leistungen der Sozialhilfe auf eine unverschuldete Notlage zurückzuführen sind, wurde ihr die Wegweisung in ihren Heimatstaat, wo sie die Beziehung zu ihren drei Schweizer Kindern nicht mehr leben könnte, angedroht. Derzeit ist gegen diesen Entscheid eine Beschwerde hängig.

<sup>34</sup> [BGE 2C 795/2008](#) vom 25. Februar 2009, E.6., [BGE 137 I 247](#).

<sup>35</sup> [BGE 2C 693/2008](#) vom 2. Februar 2009, E.2.2.

<sup>36</sup> [BGE 135 I 153](#), E. 2.2.3., SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Migrationsrecht – Kommentar, Nr. 18, N.19af.

<sup>37</sup> [BGE 135 I 153](#), E. 2.2.4.

<sup>38</sup> CARONI/MEYER/OTT, Migrationsrecht, 134. Siehe auch Kap. 4.1.

<sup>39</sup> [Fall 174](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle vom Rechtsvertreter der Betroffenen gemeldet.

In diesem Fall bezieht eine Frau unverschuldet Sozialhilfe, da ihr Schweizer Sohn aufgrund der schwerwiegenden gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihr und ihrem Ehemann, von der Vormundschaftsbehörde fremdplatziert wurde. Dieser unverschuldete Bezug wurde im Rahmen des behördlichen Ermessensspielraums nicht genügend berücksichtigt. Zudem erfolgte keine genügende Interessenabwägung nach [Art. 8 Ziff. 2 EMRK](#), obwohl die Kinder von «Dalila» die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen.

In der Realität bedeutet die Nichtberücksichtigung des Kindeswohls, dass Kinder ohne einen Eltern teil aufwachsen müssen. Eine solche Praxis widerspricht der Kinderrechtskonvention und dem Recht auf Familienleben. So verpflichtet [Art. 9 Abs. 3 KRK](#) die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes die regelmässige persönliche Beziehung zu seinen Eltern zu pflegen, zu achten. Dazu gehören auch unmittelbare Kontakte. Ebenso verpflichtet [Art. 3 KRK](#), als zentraler Grundsatz, dass das Wohl des Kindes von öffentlichen oder privaten Einrichtungen wie der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen zu berücksichtigen ist.

### 3.2.2 Alter bei der Einreise

Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt die Wegweisung auch einen Eingriff in das Recht auf Familienleben dar, wenn die betroffene ausländische Person bereits als Kind in die Schweiz eingereist ist und nur einen schwachen Bezug zum Heimatstaat hat. Insbesondere ist der Aspekt entscheidend, in welchem Land die prägenden Jahre der Kindheit und der Jugend verbracht wurden. Eine Wegweisung aus der Schweiz kann daher nur durch schwerwiegende Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt sein.<sup>40</sup> Ebenso ist bei der Einreise von Teenagern und Erwachsenen der Schwerpunkt auf die familiäre Bindung zu setzen.<sup>41</sup>

Hinsichtlich der 2. Generation AusländerInnen, welche in der Schweiz geboren sind, jedoch nicht die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, wird ein Eingriff in [Art. 8 EMRK](#) noch schwerer zu rechtfertigen sein. Ein spezieller Schutz für diese Personen ist bis jetzt aber nicht vorgesehen.

⇒ *Exkurs: spezieller Ausweisungsschutz in Deutschland, Österreich und Frankreich für Minderjährige*

*Ein spezieller Ausweisungsschutz kennt die Schweiz für Minderjährige oder Personen, welche in der Schweiz seit ihrer frühesten Kindheit wohnhaft sind, derzeit nicht. Anders sieht es in den umliegenden europäischen Staaten aus. Diese haben ein gesetzlich verankertes Ausweisungsverbot bei der 2. und/oder 3. Generation.*

*Deutschland anerkennt beispielsweise einen speziellen Ausweisungsschutz für Minderjährige, die seit über 5 Jahren in Deutschland wohnhaft sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen.<sup>42</sup> In Österreich dürfen Kinder der 2. oder 3. Generation, die in Österreich geboren und aufgewachsen sind, nicht ausgewiesen werden. Das gleiche gilt auch für Kinder, die vor ihrem 3. Altersjahr immigriert sind. Auch in Frankreich können Minderjährige nicht ausgewiesen werden. Ebenfalls ist eine Ausweisung aus Frankreich grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Person beispielsweise mehr als 20 Jahre in Frankreich wohnt oder vor dem 13. Geburtstag in Frankreich Wohnsitz genommen hat.<sup>43</sup>*

<sup>40</sup> [EGMR, Emre gegen die Schweiz vom 22. Mai 2008](#), Ziff. 69.

<sup>41</sup> [EGMR, Nunez gegen Norwegen vom 28. Juni 2011](#).

<sup>42</sup> [Art. 56](#), AufenthG, Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet.

<sup>43</sup> FORNALE ELISA, KURT STEFANIE TAMARA, SOW DIEYLA, STÜNZI ROBIN, *Les spécificités du renvoi des délinquants étrangers*, in: *Les renvois et leur exécution*, Amarelle Cesla, Ngyuen Minh Son (Hrsg.), Stämpfli Verlag AG, Bern, 2011, 72ff.

### 3.2.3 Zumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat

Nebst der Verwurzelung, der Aufenthaltsdauer und dem Alter bei der Einreise in die Schweiz, ist auch die Zumutbarkeit der Rückkehr zu prüfen. Diese kann zum Beispiel aus medizinischen Gründen zu verneinen sein. Wenn sich die betroffene Person in einem schlechten Gesundheitszustand befindet, muss die medizinische Versorgung im Herkunftsstaat mitberücksichtigt werden.<sup>44</sup> Die Pflegebedürftigkeit allfälliger Verwandter ist ebenfalls in die Prüfung miteinzubeziehen. Sofern eine angemessene medizinische Versorgung im Herkunftsstaat nicht gewährleistet wird, ist ein Widerruf aufgrund von Sozialhilfebezug als unverhältnismässig zu betrachten.<sup>45</sup>

### 3.2.4 Verschulden

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist auch die Frage nach dem Verschulden zu berücksichtigen.<sup>46</sup> Beim Verlust der Erwerbstätigkeit muss beispielsweise berücksichtigt werden, ob die Arbeitslosigkeit selbstverschuldet ist. Ebenso ist das Verhalten nach dem Verlust der Arbeitsstelle zu betrachten. Unter Einbezug der Chancen auf dem Arbeitsmarkt der betroffenen Personen sind ihre Bemühungen zu beurteilen.<sup>47</sup>

Aus der Praxis sind insbesondere zwei Beispiele zu nennen, wo der Aspekt des Verschuldens zum Tragen kommt. Dies sind einerseits Sachverhalte von alleinerziehenden Müttern und andererseits von Personen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Arbeitsunfalls aus dem Erwerbsleben ausscheiden und Sozialhilfe beziehen müssen.

#### Alleinerziehende Mütter

Für alleinerziehende Mütter ist es oft nicht möglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wenn die Kinder eine intensive Betreuung benötigen. Zudem kann auch der Umstand der aktuellen Unterhaltsregelung oder die Nichtbezahlung des Unterhalts dazu führen, dass Sozialhilfe bezogen werden muss. Daher ist im Einzelfall dieser Situation besonders Rechnung zu tragen. Auch die Umstände, welche zur Auflösung der Ehe geführt haben, sind zu berücksichtigen. Im Fall von «Namika» lenkte die Rekursinstanz ein.

<sup>44</sup> SPESCHA, Migrationsrecht, [Art. 96 AuG](#), N. 4.

<sup>45</sup> SCHINDLER, Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, [Art. 96 AuG](#), N.13.

<sup>46</sup> [BGE 2C 79/2011](#) vom 8. Dezember 2011, E.3.3., [BGE 2C 283/2011](#) vom 30. Juli 2011, E.2.4.

<sup>47</sup> [BGE 2C 283/2011](#) vom 30. Juli 2011, E.2.4.

**Fall 179: Vom Ehemann misshandelt, von der Familie verstossen,  
Wegweisung angedroht**<sup>48</sup>

«Namika» wurde mit 17 Jahren in der Schweiz zwangsverheiratet. Die Ehe war von Anfang an durch die Gewalttätigkeit ihres Ehemannes geprägt. Nach der Geburt des dritten Kindes nahm die Gewalt massiv zu, worauf sie sich gezwungen sah, mit ihren Kindern aus der gemeinsamen Wohnung zu fliehen. Doch auch am neuen Wohnort war sie vor den Übergriffen ihres Ehemannes nicht sicher. Von ihrer Familie wurde sie im Stich gelassen; sie wurde vom eigenen Vater mit dem Tod bedroht, da sie mit ihrer Trennung die Familienehre verletzt habe. Auf sich alleine gestellt, versuchte «Namika» ihr Leben mit ihren drei Kindern zu meistern. Ab 2007 ging sie einer Erwerbstätigkeit nach. Zu Beginn betrug ihr Arbeitspensum 30%, dieses konnte sie aber laufend auf 50% erhöhen. Dennoch blieb sie auf Sozialhilfe angewiesen. Aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit drohte ihr die Migrationsbehörde, trotz ihrer Arbeitsbemühungen, den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an. Die persönlichen Umstände «Namika» sowie ihre unverschuldete Notlage wurden dabei jedoch nicht angemessen gewürdigt. Sie litt stark unter dem psychischen Druck dieser Anordnung und musste für eine gewisse Zeit krankgeschrieben werden. Die daraufhin erhobene Beschwerde hiess die Rekursinstanz zwar gut, jedoch wurden ihre Bemühungen, sich gänzlich von der Sozialhilfeabhängigkeit zu lösen, noch immer in Frage gestellt.

In der aktuellen politischen Diskussion bezüglich alleinstehender ausländischer Personen ist auf die Motion von Eric Voruz hinzuweisen, welche einen besseren Schutz von verwitweten oder geschiedenen Ehegatten und deren Kinder gewährleisten will.

⇒ *Aktueller politischer Exkurs: [11.3979](#) – Motion Eric Voruz, Ausländergesetz. Änderung von [Art. 42 Absatz 3 AuG](#). Eingereicht am 30.09.2011*

*[Art. 42 AuG](#) spricht von der Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern. Er regelt, dass die ausländischen Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizer einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben, sofern sie zusammenwohnen. Absatz 3 dieses Artikels besagt, dass die Ehegatten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren den Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben. Die Motion von Eric Voruz verlangt nun, dass dieser [Art. 42 Abs. 3 AuG](#) durch folgenden zweiten Satz ergänzt werden soll: «Eine Ausnahme von dieser Frist wird gemacht, falls der Ehegatte verwitwet ist oder als Folge höherer Gewalt geschieden wird. Dasselbe gilt, falls dem verwitweten oder geschiedenen Ehegatten die elterliche Sorge für ein Kind oder für mehrere Kinder zusteht».*

*Eric Voruz begründet seinen Vorstoss damit, dass kantonale Migrationsämter die Aufenthaltsbewilligung und somit die Arbeitsbewilligung von Personen entziehen, welche verwitwet oder geschieden wurden, ohne dass die Situation der betroffenen Person näher abgeklärt wurde. Die betroffenen Personen haben oftmals keine Erfolgsaussichten, wenn sie Rekurs einlegen. In der Folge werden sie als Härtefall<sup>49</sup> behandelt.*

*Die Motion wurde noch nicht behandelt.*

<sup>48</sup> [Fall 179](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle vom Rechtsvertreter der Betroffenen gemeldet.

<sup>49</sup> Siehe dazu den Bericht: [Familien im Härtefallverfahren](#) der SBAA.

### Krankheit und Arbeitsunfall

Eine schwere Krankheit oder ein Arbeitsunfall kommen meist unverhofft. So musste sich beispielsweise, «Hamid» einer Herzoperation unterziehen, «Durim» erlitt einen schweren Arbeitsunfall und «Branko» wurde aufgrund seiner starken Rückenschmerzen teilinvalid. Bei allen Fällen liegt ein nicht selbstverschuldeter Verlust der Arbeitsstelle vor.

**Fall 180 Migrationsamt verfügt aufgrund grober Unsorgfältigkeit die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung<sup>50</sup>**

1996 folgte «Semiha» ihrem Ehemann «Hamid» in die Schweiz. Im Rahmen des Familiennachzugs erhielt sie zusammen mit ihren Kindern eine Aufenthaltsbewilligung. Neun Jahre später musste sich «Hamid», der im Baugewebe tätig war, einer Herzoperation unterziehen und war danach nur noch beschränkt arbeitsfähig. Deswegen war die Familie bereits ein Jahr später auf Sozialhilfe angewiesen. Infolgedessen drohte das Migrationsamt die Nichtverlängerung von «Semihas» Aufenthaltsbewilligung an. Ihr Ehemann und die Kinder verfügten bereits über eine Niederlassungsbewilligung, die gemäss [Art. 63 Abs. 2 AuG](#) aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit nicht mehr entzogen werden konnte. Unter anderem wurde, «Semiha» – trotz eingereicherter Bestätigung des Besuchs von Deutschkursen – mangelnder Integrationswillen vorgeworfen. Zudem wurde eine Verletzung des Rechts auf Familienleben gemäss [Art. 8 EMRK](#), aufgrund der Trennung von ihrem Ehemann und den Kindern, nicht eingehend geprüft. Die eingereichte Beschwerde veranlasste das Migrationsamt letztlich, die Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen und als gegenstandslos abzuschreiben.

Eine Herzoperation gilt als schwerer medizinischer Eingriff. Einer solchen Operation unterzieht sich eine Person nicht ohne weiteres. Der Verlust der Arbeitsstelle kann eine logische Folge eines solchen Eingriffs sein und wurde somit weder beabsichtigt noch selbst verschuldet.

<sup>50</sup> [Fall 180](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle vom Rechtsvertreter der Betroffenen gemeldet.

**Fall 175 Arbeitsunfall des Ehemanns führt zur Wegweisung aus der Schweiz<sup>51</sup>**

*Im Jahr 2011 reiste «Zamira» mit ihren zwei minderjährigen Töchtern in die Schweiz zu ihrem Ehemann «Durim». «Durim» arbeitete bereits seit dem Jahr 1980 in der Schweiz. Obwohl sich «Zamira» um eine Anstellung bemühte, blieb die Suche erfolglos. Dies war nicht zuletzt auf ihre mangelnde Schulbildung zurückzuführen. Aufgrund eines Verbots ihres Vaters hatte sie, mit Ausnahme von zwei Jahren, nie die Möglichkeit gehabt, eine Schule zu besuchen. Trotz grosser Anstrengungen hatte sie deshalb Schwierigkeiten, die Deutsche Sprache zu erlernen. Da «Zamira» in der Schweiz beruflich nicht Fuss fassen konnte, kümmerte sie sich um die Erziehung ihrer Töchter. Als «Durim» einen schweren Arbeitsunfall erlitt und dadurch betreuungsbedürftig wurde, übernahm sie zudem dessen Pflege. Nach zehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz beschloss «Zamira», die Niederlassungsbewilligung gemäss [Art. 43 Abs. 2 AuG](#) zu beantragen. Im Rahmen der Prüfung des Gesuchs wurde das Migrationsamt auf die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie aufmerksam. Die Sozialhilfeleistungen, welche die Familie aufgrund von «Durims» Arbeitsunfähigkeit bezog, gaben der zuständigen Behörde Anlass, nicht nur die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu verweigern, sondern auch die Nichtverlängerung von «Zamiras» Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen. Eine Beschwerde ist derzeit hängig.*

In diesem Fall wäre durch die Trennung der Mutter von ihrer Familie nicht nur das Recht auf Familie eingeschränkt, «Durim» wäre auch auf fremde Betreuung angewiesen oder er müsste sich in ein Pflegeheim begeben. Dies würde nur weitere Kosten für den Staat generieren, was bei der Beurteilung ausser Acht gelassen wurde. Ebenfalls nicht beachtet, wurde die Tatsache, dass die Familie unverschuldet von Sozialhilfe abhängig wurde. «Zamira» ist weder Schuld an ihrem tiefen Bildungsniveau, noch war für «Durim» der Unfall und die daraus folgende Pflegebedürftigkeit absehbar oder selbstverschuldet.

<sup>51</sup> [Fall 175](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle vom Rechtsvertreter der Betroffenen gemeldet.



**Fall 187 Nach fast 20 Jahren in der Schweiz, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Sozialhilfe und Teilinvalidität<sup>52</sup>**

«Branko» kommt 1988 als Saisonnier in die Schweiz. 1993 wird ihm die Aufenthaltsbewilligung erteilt. Bis 1994 arbeitet er in der Landwirtschaft, in der Folge im Baugewerbe. 1994 wird der Nachzug seiner Ehefrau und des gemeinsamen Sohnes bewilligt. 2003 muss «Branko» seine Arbeit infolge eines Rückenleidens und wegen chronischen Schmerzen in den Hüften aussetzen. Bis Januar 2005 bezieht er Taggelder der Krankenversicherung. 2003 stellt «Branko» das Gesuch für eine IV-Rente. Das Gesuch wird mit der Begründung abgewiesen, er sei in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig. Ein neues Gesuch von 2006 wird hingegen geschützt. Die IV-Stelle anerkennt bei «Branko» eine Invalidität von 52%. Ende Januar 2005 wird sein Arbeitsvertrag infolge der Krankheit aufgelöst. Da zu diesem Zeitpunkt das IV-Verfahren noch hängig und sein Ausgang ungewiss ist, beantragt «Branko» die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung. Ab Herbst 2005 erfolgt deren Auszahlung. Sie reichen jedoch nicht aus, um den Existenzbedarf zu decken. Die Familie wird deshalb zusätzlich vom Sozialamt unterstützt. Im März 2007 wird «Branko» die Erneuerung seiner Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung verweigert, es lägen keine Hinweise dafür vor, dass er je wieder eine Arbeitstätigkeit ausüben werde. Sein Aufenthaltszweck müsse deshalb als erfüllt betrachtet werden. Er und seine Familie seien ausserdem auf Unterstützung angewiesen. Ihre Anwesenheit in der Schweiz sei auch aus diesem Grund unerwünscht.

Auch dieser dokumentierte Fall zeigt auf, dass die Behörden das wirtschaftliche Wohl der Schweiz höher gewichten, als die lange Anwesenheitsdauer einer Person. So wird der Umstand, dass «Branko» während rund 15 Jahren schwerste Arbeit geleistet hat und somit zum wirtschaftlichen Wohl der Schweiz beigetragen hat, nicht berücksichtigt.

### 3.3 Grad der Integration

Die Integration ist ein Prozess, der in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen stattfinden kann. Grundsätzlich bezeichnet Integration allgemein den «Eingliederungsprozess einzelner sozialer Gruppen in das gesellschaftliche Ganze im Sinne eines sich Vertrautmachens und Vertrautwerdens mit den Verhältnissen in der Schweiz».<sup>53</sup>

Die Umschreibung des Bundesamtes für Migration bezüglich der Integration von Ausländerinnen und Ausländer sieht folgendes vor:

«Das Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Grundwerte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden AusländerInnen ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft

<sup>52</sup> Fall 187 wurde von der Beobachtungsstelle Ostschweiz vom Rechtsvertreter der Betroffenen gemeldet.

<sup>53</sup> BBl 2002 3796.

teilzuhaben. Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der AusländerInnen als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. Schliesslich ist es erforderlich, dass sich AusländerInnen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen».<sup>54</sup>

Der Integrationsprozess für AusländerInnen findet folglich auf wirtschaftlicher, sozialer, intellektueller, kultureller und politischer Ebene statt. Eine eigentliche Definition von Integration ist aber nirgends beschrieben, da das gesellschaftliche Verständnis und die Vorstellungen dem Wandel unterworfen sind. Erstmals Eingang fand die Schweizerische Integrationspolitik in den 70er Jahren als einer der drei Pfeiler der Migrationspolitik.<sup>55</sup> Heute verpflichtet [Art. 53 Abs. 3 AuG](#) Bund, Kantone und Gemeinden die Integration von AusländerInnen insbesondere durch die Förderung des Sprachenerwerbs, des beruflichen Fortkommens, der Gesundheitsvorsorge, des Bestrebens zur Erleichterung des Zusammenlebens und des gegenseitigen Verständnisses zwischen der schweizerischen und ausländischen Bevölkerung angemessen zu fördern.

Besonders im Verfahren des Bewilligungsentzugs wird die wirtschaftliche Integration stark gewichtet.<sup>56</sup> Daher hat die Abhängigkeit von Sozialhilfe eine entscheidende Auswirkung auf den Ausgang eines Verfahrens.

**Fall 177 Vom Anspruch auf Niederlassungsbewilligung zur Androhung des Bewilligungsentzugs<sup>57</sup>**

«Naciye» reiste 2006 zu ihrem Schweizer Ehegatten in die Schweiz und hatte bereits kurze Zeit später eine Arbeit als Reinigungskraft in einem Privathaushalt und stundenweise in einer Reinigungsfirma, wo sie aber nur als Aushilfe angestellt war. Da sie sich nicht auf regelmässige Einsätze verlassen konnte, reichte der Verdienst nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Gesundheitszustand ihres Ehemannes – er war stark alkoholabhängig – belastete die finanzielle Situation zusätzlich. So haben sie Sozialhilfe beantragt. Im gleichen Jahr erfuhr «Naciye», dass sie an Krebs erkrankt war. Nach mehreren Operationen und einer Chemotherapie war sie nach zwei Jahren genesen. Trotz all dieser Erlebnisse engagierte sich «Naciye» in verschiedenen Integrationsprojekten, bemühte sich während der Genesungszeit um eine Arbeitsstelle und blieb gesellschaftlich stark engagiert. Im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Stellung auf dem Arbeitsmarkt, beantragte sie 2011 eine Niederlassungsbewilligung gestützt auf [Art. 42 Abs. 3 AuG](#), wonach Ehegatten von Schweizern nach einem fünfjährigen Aufenthalt Anspruch auf Erteilung einer C-Bewilligung haben. Das Gesuch wurde mit der Androhung der Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung abgelehnt. Weder die schwierigen Umstände, noch die Bemühungen von «Naciye» wurden gewürdigt. Seither lebt sie in der ständigen Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.

<sup>54</sup> Definition des Bundesamtes für Migration, [bfm.admin.ch](http://bfm.admin.ch).

<sup>55</sup> ACHERMANN, Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer [Art. 4 AuG](#), N.13.

<sup>56</sup> Erläuternder [Bericht zur Vernehmlassung zur Änderung des AuG](#) (Integration) vom 23. November 2011, Ziff. 1.3., 16f.

<sup>57</sup> [Fall 177](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle von der Beratungsstelle für Migrations- und Integrationsrecht des SAH Zürich (MIRSAH) gemeldet.

Dieses Beispiel zeigt, dass es an sich nicht davon abhängt, ob jemand eine Arbeitsstelle finden will oder wie gross die Bemühungen, sich zu integrieren, sind. «Naciye» hatte bereits kurz nach ihrer Einreise eine Arbeitsstelle und war immer auf der Suche nach mehr Stellenprozenten. Wie bei den Beispielen von «Hamid» und «Durim» war ihre Krebserkrankung ein unvorhergesehenes Unglück, wovon sie sich aber in ihren Integrationsbemühungen nicht bremsen liess, sondern proaktiv bemüht war, ihre Lebenssituation weiter zu verbessern.

## 4. Familiennachzug und Sozialhilfebezug

Im Rahmen des Familiennachzugs<sup>58</sup> oder bei der Auflösung einer bestehenden Ehe kann der Bezug von Sozialhilfe ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Nachfolgend wird, ergänzend zum Thema, auf diese Problematik eingegangen.

### 4.1 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens spielt für den Entzug einer Bewilligung eine wichtige Rolle. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht aber ein Anspruch auf Erteilung respektive Verlängerung einer Bewilligung gestützt auf [Art. 8 EMRK](#) nur dann,

- wenn die betroffene Person eine intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung
- zu nahen Verwandten
- mit gefestigtem Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat und
- eine umfassende Güterabwägung ergibt, dass die privaten Interessen schwerer als die öffentlichen wiegen.

Ein gefestigtes Aufenthaltsrecht haben SchweizerInnen, EU-BürgerInnen oder Niedergelassene und anerkannte Flüchtlinge.<sup>59</sup> Gefestigt aufenthaltsberechtigt sind ausserdem Personen, deren Bewilligung von einer der erwähnten Personengruppe abgeleitet ist. Ausnahmsweise werden auch Personen mit Aufenthaltsbewilligung miteinbezogen, sofern die Verlängerung durch einen Rechtsanspruch begründet ist. Dies kann beispielsweise bei einem «faktischen Aufenthaltsrecht» vorliegen, wo eine Person bereits sehr lange in der Schweiz lebt.<sup>60</sup>

Gemäss [Art. 8 Ziff. 2 EMRK](#) darf eine Behörde nur in die Ausübung dieses Rechts eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Beim Widerruf der Bewilligung aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit spielt die Interessenabwägung nach [Art. 8 Ziff. 2 EMRK](#) eine wichtige Rolle, wenn es um die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung von einem Elternteil geht, obwohl die Kinder die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>61</sup> Zudem hat das Bundesgericht einem binationalen Ehepaar die Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit verweigert. Ein algerischer Staatsangehöriger hatte nach einer negativen Entscheidung eine Schweizerin geheiratet, die zum Islam konvertiert war. Beide bezogen seit ihrer Eheschliessung während rund 2 Jahren ca. 50'000 Franken Sozialhilfe. Die Begründung der Aufenthaltsverweigerung lautete, dass auch in Zukunft mit dem Bezug von Sozialhilfe zu rechnen sei. Zudem stehe die Nichtverlängerung der Bewilligung auch nicht [Art. 8 EMRK](#) entgegen. Denn die Ehefrau verfüge über gute französische Kenntnisse und sei mit der Religion und Kultur des Ehemannes vertraut. Daher sei es der Schweizerin zuzumuten mit ihrem Ehemann nach Algerien zu ziehen.<sup>62</sup>

<sup>58</sup> Siehe auch der Fachbericht der Beobachtungsstellen [Familiennachzug und das Recht auf Familienleben](#) vom Mai 2012.

<sup>59</sup> CARONI/MEYER/OTT, Migrationsrecht, 50f. /SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 70f.

<sup>60</sup> Bsp. [BGE 130 II 281ff.](#)

<sup>61</sup> Siehe dazu [Fall 174](#) in Kap. 3.2.1.

<sup>62</sup> [BGE 2C 672/2008](#) vom 9. April 2009.

Diese Rechtsprechung erweist sich als sehr problematisch, da einer Schweizerin allein aus wirtschaftlichen Gründen das Familienleben in der Schweiz verweigert wird. Ausserdem wird die Schweizerin gegenüber einer EU-Bürgerin diskriminiert. Denn wenn diese in die Schweiz einreist und eine Aufenthaltsbewilligung erhält, kann ihr diese nach über fünfjährigem Aufenthalt nicht mehr entzogen werden. Auch nicht, wenn sie und ihr Ehemann sozialhilfeabhängig werden.<sup>63</sup>

## 4.2 Familienangehörige mit Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung

Bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung kann die zuständige Behörde eine Aufenthaltsbewilligung für die ausländischen Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren erteilen, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die nachziehenden Personen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.<sup>64</sup> Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für den Familiennachzug durch Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung.<sup>65</sup> Durch die gleiche Formulierung der beiden Normen, gelten die gleichen Voraussetzungen. In Bezug auf die Voraussetzung des Nachzugs verlangen die Normen keinen Bezug von Sozialhilfe der nachgezogenen Person(en), beziehungsweise keinen Sozialhilfebezug nach erfolgtem Nachzug. Daher müssen die Eigenmittel, inklusive allfälliger Unterhaltsbeiträge, Sozialversicherungsleistungen, den Wert erreichen, so dass gemäss den [SKOS-Richtlinien](#) kein Bezug von Sozialhilfe mehr resultiert. Zu berücksichtigen ist ebenfalls der zukünftige Lohn, sofern eine Anstellung in Aussicht ist. Im Rahmen des öffentlichen Interesses sollte ein Nachzug zudem bejaht werden, wenn durch die Erwerbstätigkeit der nachgezogenen Person der Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe bestritten werden kann. Dies kann beispielsweise regelmässig die Erwerbschancen von alleinerziehenden Eltern erhöhen.<sup>66</sup> Diese Personen können sich gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Regelfall nicht auf [Art. 8 EMRK](#) berufen, respektive daraus ein Anspruch auf Familiennachzug ableiten.<sup>67</sup>

## 4.3 Erlöschen des Anspruches auf Familiennachzug

Auch der Anspruch auf Familiennachzug kann durch einen Widerrufsgrund, wie Sozialhilfeabhängigkeit, erlöschen.<sup>68</sup> Der Anspruch eines Schweizerischen Staatsangehörigen seine Familienangehörigen in die Schweiz nachzuziehen kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie eine Niederlassungsbewilligung entzogen werden kann, erlöschen. Bezieht der ausländische Ehegatte in erheblichem Masse und dauerhaft Sozialhilfe kann ihm der Familiennachzug verweigert werden.

An dieser Stelle interessiert besonders das Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug von niedergelassenen Personen aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit. Gemäss [Art. 43 AuG](#) haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Dieser Rechtsanspruch gilt unter dem Vorbehalt der Erlöschensgründe nach [Art. 51 Abs. 2 AuG](#). Daher kann Sozialhilfebezug dem Anspruch auf Familiennachzug gegenüber-

<sup>63</sup> SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 189 und 228.

<sup>64</sup> [Art. 44 AuG](#).

<sup>65</sup> [Art. 45 AuG](#).

<sup>66</sup> SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Migrationsrecht Kommentar, Nr. 1, N.5.

<sup>67</sup> SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 192.

<sup>68</sup> [Art. 51 AuG](#).

stehen. Jedoch muss auch hier eine Interessenabwägung vorgenommen werden. So kann eine geringfügige Sozialhilfeabhängigkeit eines Niederlassungsberechtigten dem Familiennachzug nicht entgegenstehen, sofern langfristig von einer Befreiung aus der Sozialhilfeabhängigkeit ausgegangen werden kann. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob der nachziehende Ehegatte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder zu einer Verbesserung der sozialen oder wirtschaftlichen Situation (beispielsweise durch Entlastung bei der Betreuung von Kindern) beitragen kann.<sup>69</sup>

#### 4.4 Auflösung der Familiengemeinschaft

Bei der Auflösung der Familiengemeinschaft besteht ein Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung<sup>70</sup>, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlichen machen. Insbesondere liegen wichtige Gründe namentlich vor, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.<sup>71</sup> An das Kriterium der erfolgreichen Integration dürfen nicht zu hohe Erwartungen gestellt werden. So genügt für die Bejahung der erforderlichen Integration, dass die Person nicht oder lediglich im Bagatellbereich straffällig wurde und den Lebensunterhalt grundsätzlich ohne Sozialhilfe bestreiten kann. Eine Integration ist zu bejahen, wenn die betroffene Person zwar aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder erziehungsbedingter Belastungen Sozialhilfe bezieht, sich aber in zumutbarer Weise bemüht, den Bezug der Sozialhilfe zu verringern.<sup>72</sup>

---

<sup>69</sup> SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Migrationsrecht Kommentar, Nr. 1, N.9. Siehe dazu auch Kapitel 3.2.4.

<sup>70</sup> bei Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizer und Ehegatten und Kindern von Personen mit Niederlassungsbewilligung.

<sup>71</sup> [Art. 50 AuG](#).

<sup>72</sup> SPESCHA MARC, in: Band II: Anhänge / Anhang Ausländerrechtliche Aspekte des Privat- und Familienlebens / IV.-V., Schwenzer Ingeborg (Hrsg.), Stämpfli Verlag AG Bern, 2011, 698.

**Fall 145: Ausschaffung eines Opfers häuslicher Gewalt im Namen des wirtschaftlichen Wohls der Schweiz**<sup>73</sup>

Die Türkin «Hatice» reiste im Jahr 2006 in die Schweiz ein und heiratete einen hier niedergelassenen Landsmann. Während der Ehe wurde «Hatice» wiederholt Opfer psychischer Gewalt. Kurz nach der Geburt des gemeinsamen Kindes, verliess «Hatice» ihren gewalttätigen Mann und fand in einem Frauenhaus Zuflucht. Nach Auflösung der Ehe prüfte das Migrationsamt die Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für «Hatice» und ihr Kind im Rahmen von [Art. 50 AuG](#). Die in Absatz 1 erforderlichen Bedingungen waren aus Sicht des Amtes nicht erfüllt. Denn «Hatice» ging nie einer Arbeit nach und sprach kein Deutsch, was auf keine erfolgreiche Integration schliessen liess. Das Migrationsamt hat aber nicht berücksichtigt, dass der Ehemann «Hatice» jegliche Möglichkeit für Integrationsschritte verboten hatte. Die Art und Weise, wie das Vorliegen häuslicher Gewalt im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) geprüft worden ist, ist ebenfalls fragwürdig. Obwohl eindeutige Hinweise vorlagen, wurde ohne Begründung behauptet, die erlittene Gewalt erreiche die notwendige Intensität nicht. Ebenfalls im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) ist die Prüfung der Gefährdung der sozialen Widereingliederung vorzunehmen. Diese erfolgte nur mangelhaft. Schliesslich hielt das Amt fest, dass die aus [Art. 43 AuG](#) abgeleitete Aufenthaltsbewilligung aufgrund von [Art. 62 lit. e AuG](#) widerrufen werde. Grund dafür sei der dauerhafte Sozialhilfebezug von «Hatice». Zuletzt vermochten auch die Garantien der Kinderrechtskonvention die Behörden nicht daran hindern, eine Ausreisefrist für «Hatice» und ihren Sohn «Daa» anzusetzen.

Das Beispiel von «Hatice» zeigt, dass die Behörden beim Widerruf einer Bewilligung nicht genügend auf die individuellen und persönlichen Umstände im Einzelfall eingehen. In diesem Fall wurde weder der Tatsache dass «Hatice» Opfer von häuslicher Gewalt wurde, noch, dass es ihr vom Ehemann verboten wurde sich zu integrieren, genügend Rechnung getragen.

<sup>73</sup> [Fall 145](#) wurde der Schweizerischen Beobachtungsstelle von der Rechtsvertreterin der Betroffenen gemeldet.

## 5. Zusammenfassung der Beobachtungen und die daraus resultierenden Forderungen

Für den Entzug der Bewilligung aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit sind **die persönlichen Verhältnisse**, welche im Rahmen der Ermessensprüfung durch die Behörden beurteilt werden, massgebend. Die ungenügende Berücksichtigung dieser persönlichen Verhältnisse, führt zu nur schwer nachvollziehbaren Entscheidungen. Die persönlichen Umstände einer Person müssen stärker berücksichtigt und dürfen nicht aufgrund des wirtschaftlichen Wohls der Schweiz übergangen werden.<sup>74</sup> Insbesondere muss dabei der Aspekt des **Verschuldens beim Sozialhilfebezug** näher betrachtet werden. Bei einem Arbeitsunfall oder einer schweren Krankheit, wo offensichtlich kein Verschulden vorliegt, muss dies auch angemessen berücksichtigt werden. So insbesondere auch, wie die realen Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die betroffene Person sind. Zu den persönlichen Verhältnissen werden auch die Integrationsbemühungen der betroffenen Personen gezählt. Die dokumentierten Fälle zeigen deutlich auf, dass im Rahmen der Integration oft nur die wirtschaftliche Unabhängigkeit einer Person geprüft wird. Dies widerspricht aber klar den verschiedenen Aspekten, die unter das Schlagwort Integration gefasst werden.

- *Die Schweizerische Beobachtungsstelle fordert daher die tatsächliche Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und die korrekte Ausübung des behördlichen Ermessensspielraums. Ein Bewilligungsentzug aufgrund unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit oder auf dem Abstellen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist hinsichtlich der Prüfung der unterschiedlichen Kriterien des Ermessensspielraums rechtlich nicht vertretbar.*

Das Grund- und Menschenrecht **Recht auf Familienleben** muss bei der Interessenabwägung der Behörden ein grösseres Gewicht erlangen. Wie die aufgezeigten Fälle darstellen, trifft es oftmals Frauen, welchen die Aufenthaltsbewilligung aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen wird. Wenn die Behörden somit die Trennung der (Ehe)Frau und ihren Kindern in Kauf nehmen, so widerspricht dies klar dem Recht auf Familienleben und der Kinderrechtskonvention. Auch die Berücksichtigung des Kindeswohls<sup>75</sup>, welches in der **Kinderrechtskonvention** verankert ist und in der Schweiz seit 1997 gilt, muss Eingang in den Ermessensspielraum der Behörden finden. Denn mit der derzeitigen Praxis beim Bewilligungsentzug bei Sozialhilfeabhängigkeit wird das Recht des Kindes auf eine regelmässige Beziehung zu beiden Elternteilen missachtet. Die Schweizerische Beobachtungsstelle hat bereits in ihrem Fachbericht zu den Kinderrechten und deren Anwendung in der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz festgehalten, dass den Kinderrechten zu wenig Geltung bei der Prüfung des Bewilligungsentzuges zukommt. Die dokumentierten Fälle zeigen erneut deutlich auf, dass die Behörden dem nicht nachkommen.

- *Beim Entzug von Bewilligungen müssen das Recht auf Familienleben und das Kindeswohl zwingend mitberücksichtigt werden. Auch die Auswirkung auf Dritte, wie die auf die Ehepartner und Kinder, sind in die Ermessensentscheidung der Behörden miteinzubeziehen. So darf es nicht sein, dass Eltern trotz in der Schweiz aufgewachsenen Kindern fürchten*

<sup>74</sup> [Fall 154](#), dokumentiert von der SBAA und [Fall 187](#), dokumentiert von der BAAO.

<sup>75</sup> Fachbericht der SBAA, [Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz](#) vom August 2009.



*müssen, jederzeit aus der Schweiz weggewiesen zu werden.<sup>76</sup>*

- *Die Stellung von niedergelassenen und aufenthaltsberechtigten Kindern muss, mit Blick auf das vorrangig zu beachtende Kindeswohl, verbessert werden. Auch sie müssen im Rahmen des «umgekehrten Familiennachzugs» die Möglichkeit erhalten mit ihren Eltern in der Schweiz zu bleiben.*
- *Damit die Kinderrechte effektiv durchgesetzt werden können, bedarf es einem speziellen Schutz für die 2. und 3. Generation von AusländerInnen. So dass Personen, welche seit ihrer frühesten Kindheit in der Schweiz aufgewachsen sind, die Bewilligung rein aus wirtschaftlichen Gründen nicht entzogen werden kann.*

Auch Frauen, welche von **häuslicher Gewalt**<sup>77</sup> getroffen sind, trifft der Bewilligungsentzug sehr hart. Denn oftmals stehen sie vor der Entscheidung, entweder in der Gewaltbeziehung zu verharren oder den Verlust ihres Aufenthaltsrechts zu riskieren. Dies, weil die Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Frauen oftmals vom Verbleib beim Ehemann abhängt. So können die Behörden nach freiem Ermessen über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder den Widerruf der Bewilligung bei Frauen, die mit einem Jahresaufenthalter oder einem Kurzaufenthalter verheiratet sind, entscheiden. Dies im Gegensatz zu Migrantinnen, die mit einem Schweizer oder einem Niedergelassenen verheiratet sind.

- *Gewaltbetroffene Frauen müssen besser geschützt werden. Daher muss der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung allen betroffenen Frauen zustehen – unabhängig vom Aufenthaltstitel der Ehemänner. Ebenso muss bei der Erteilung der Bewilligung der Aspekt des wirtschaftlichen Wohls der Schweiz in den Hintergrund rücken.*

Eine **Harmonisierung der unterschiedlichen kantonalen Praxis** würde zwar einheitliche Regelungen schaffen, jedoch bleibt die Frage offen, ob dann auch gleichartig bei den doch sehr vielfältigen Sachverhalten reagiert wird. Dennoch widerspricht es dem Gerechtigkeitsgedanken, wenn es entscheidend sein kann, in welchem Kanton ein sozialhilfeabhängiger Drittstaatsangehöriger seinen Wohnsitz hat.

- *Eine Harmonisierung der kantonalen Praxis begrüsst die Schweizerische Beobachtungsstelle grundsätzlich. Jedoch darf die Vereinheitlichung nicht auf Kosten der Prüfung der persönlichen Umstände der betroffenen Personen gehen. Daher muss bei einer Praxisharmonisierung immer zwingend der Einzelfall mitgeprüft werden.*

Der Bewilligungsentzug ist für die betroffenen Personen eine tief greifende Massnahme, welche oft das Leben der Betroffenen grundlegend verändern kann. Denn der Widerruf der Bewilligung aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit, die oftmals unverschuldet und trotz grosser Anstrengungen vorliegen kann, ist eine besonders harte und ungerechtfertigte Massnahme.

---

<sup>76</sup> [Fall 174](#), dokumentiert von der SBAA.

<sup>77</sup> [Fall 145](#), dokumentiert von der SBAA.

## 6. Anhang

### 6.1 Quellenverzeichnis

CARONI MARTINA, MEYER TOBIAS D., OTT LISA, Migrationsrecht, 2. Auflage, Stämpfli Verlag AG Bern, 2011.

CARONI MARTINA, GÄCHTER THOMAS, THURNHERR DANIELA (Hrsg.), Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ([AuG](#)), Kommentar, Stämpfli Verlag AG, Bern 2010. (zit. Autor/in, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländern, Seite).

SPESCHA MARC, Bewilligungen können erlöschen, widerrufen oder nicht verlängert werden, in: [terra cognita](#) 18/2011, 70-74.

SPESCHA MARC, KERLAND ANTONIA, BOLZLI PETER, Handbuch zum Migrationsrecht, orell füssli Verlag AG, Zürich, 2010.

SPESCHA MARC, THÜR HANSPETER, ZÜND ANDREAS, BOLZLI PETER, Migrationsrecht – Kommentar, 2. aktualisierte Ausgabe, orell füssli Verlag AG, Zürich, 2009.

UEBERSAX PETER, RUDIN BEAT, HUGI YAR THOMAS, GEISER THOMAS, Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz von A(syl) bis Z(ivilrecht), Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2009. (zit. Autor, Ausländerrecht, Seite).

## 6.2 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
<a href="#">AuG</a>	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer
<a href="#">BAAO</a>	Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
<a href="#">BBI</a>	Bundesblatt
<a href="#">BFM</a>	Bundesamt für Migration
<a href="#">BGE</a>	Bundesgerichtsentscheid
Bsp.	Beispiel
<a href="#">EFTA</a>	Europäische Freihandelsassoziation / European Free Trade Association
<a href="#">EGMR</a>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<a href="#">EMRK</a>	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
<a href="#">EU</a>	Europäische Union
<a href="#">FZA</a>	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999
Hrsg.	Herausgeber
IV	Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
lit.	Litera, Buchstabe
N./Nr.	Nummer
<a href="#">SAH</a>	Arbeiterhilfswerk
<a href="#">SBAA</a>	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
<a href="#">SKOS</a>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<a href="#">SR</a>	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
<a href="#">StGB</a>	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
<a href="#">VOF</a>	Vereinigung der Fremdenpolizeichefs der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Lichtenstein
Ziff.	Ziffer
ZStöR	Zürcher Studien zum öffentlichen Recht